

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2004

Nr. 2004/965

Sozialhilfe: Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) für eine Schweizerische Sozialhilfestatistik

1. Erwägungen

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat die Vorbereitungs- und Testphase der Schweizerischen Sozialhilfestatistik mit Erfolg beendet. Dazu hat es mit verschiedenen Kantonen bereits Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Rechtsgrundlagen für die Schweizerische Sozialhilfestatistik sind das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes. Darin ist auch die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geregelt. Die Gemeinden und der Kanton sind demnach verpflichtet, den Bund beim Aufbau einer Sozialhilfestatistik durch das Bereitstellen der Daten zu unterstützen. Bereits bei den Vorarbeiten hat sich der Kanton Solothurn positiv zu diesem Projekt geäußert.

Das BFS will nun auch im Kanton Solothurn die Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik einführen. Es ist vorgesehen, im Kanton Solothurn jährlich eine Stichprobenerhebung in 44 vom Bundesamt ausgewählten Gemeinden vorzunehmen. Der Kanton Solothurn erwartet durch die Einführung der Schweizerischen Sozialhilfestatistik – nebst direkten Vergleichsmöglichkeiten mit ähnlich gelagerten Kantonen – weitere aufschlussreiche Informationen im Sozialbereich. Die Gemeinden werden mit der Schweizerischen Sozialhilfestatistik auch über Daten verfügen, die als Entscheidungsgrundlage für die kommunale Sozialplanung dienen können. Darüber hinaus sollen mit der Schweizerischen Sozialhilfestatistik methodisch einheitlich erhobene und daher vergleichbare Informationen zu sozialpolitisch aktuellen Phänomenen wie zum Beispiel “working poor” und zur Wirksamkeit der Sozialen Sicherheit für Bund, Kantone und Gemeinden bereitgestellt werden.

Zur Einführung der Sozialhilfestatistik im Kanton Solothurn wird das BFS mit den Sozialhilfebehörden der ausgewählten Gemeinden demnächst Kontakt aufnehmen. Es wird Informationsseminare durchführen und – bei Bedarf – Schulungen für die Datenerhebung anbieten sowie die Gemeinden begleiten.

Das BFS beantragt nun dem Kanton Solothurn die Unterzeichnung einer entsprechenden Leistungsvereinbarung. Die Kosten betragen pro Erhebungsjahr 100 Franken pro 1000 Einwohner (somit ca. 25'000 Franken für den ganzen Kanton). Können im ersten Jahr nur Teile der Stichprobe erhoben werden, so reduziert sich der Betrag entsprechend dem Anteil der noch nicht verfügbaren Daten. Die Kosten der Leistungsvereinbarung werden im Rahmen der Kantonalen Verwaltungskosten nach dem Gesetz über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ (GASS) getragen.

2. Beschluss

- 2.1 Die zwischen dem Bundesamt für Statistik und dem Vorsteher des Departementes des Innern abgeschlossene Leistungsvereinbarung vom 24. März 2004 wird genehmigt.
- 2.2 Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
- 2.3 Die jährlichen Kosten der Leistungsvereinbarung von ca. 25'000 Franken werden im Rahmen der Kantonalen Verwaltungskosten nach dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" (GASS) getragen.
- 2.4 Kosten für weitergehende Aufträge von Gemeinden an das BFS sind von den Auftraggeberinnen direkt zu tragen.
- 2.5 Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit wird beauftragt im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung zwischen dem BFS und den Gemeinden koordinierend zu wirken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departemente

AGS Sozialhilfe und Asyl (3)

AGS Ablage (1)

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden gemäss Liste (44, Versand durch AGS)

Präsidien der solothurnischen Sozialhilfekommissionen gemäss Liste (44, Versand durch AGS)

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Aktuarin der SOGEKO